

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023

Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 verfassungsgemäß

Weniger erfreulich ist die Nachricht, dass die Richter des Bundesfinanzhofs die Erhebung des Solidaritätszuschlages in den Jahren 2020 und 2021 noch für verfassungsgemäß halten.

Abzug Arbeitskleidung ist strenger

Das BFH-Urteil v. 16.03.2022, VIII R 33/18, NWB BAAAJ-16165 verfolgt eine wesentlich strengere Auffassung zur Abzugsfähigkeit von Arbeitskleidung.

Voraussetzungen für die Anerkennung:

- Kleidung darf objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt sein und ist wegen der Eigenart des Berufs nötig;
- berufliche Verwendungsbestimmung wegen Unterscheidungsfunktion (Uniform, Firmenemblem etc.) oder wegen Schutzfunktion (Arbeitsschuhe etc.)

Merke | Kleines Firmenlogo auf einem Shirt/Hemd o.ä. reicht für den Abzug nicht aus. Ebenso kommen Argumente wie erhöhter, beruflich veranlasster Verschleiß oder der zwingend schwarze Anzug eines Bestatters nicht mehr zum Tragen.

Privates Veräußerungsgeschäft:

Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb der Veräußerungsfrist von 10 Jahren verkauft, ist der Gewinn insoweit nicht von der Besteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt. So die Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines innerhalb des Zehnjahreszeitraums veräußerten Grundstücks wird vermieden, wenn das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023

Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen eingeführt, der ab 01.01.2023 in Kraft tritt. In einem BMF-Schreiben hat sich die Finanzverwaltung nun insbesondere mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe befasst.

Neuregelung:

Nach § 12 Abs. 3 UStG gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz), soweit

- es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (Peak) beträgt.

Abweichende Regelungen bei Mehrfamilienhäusern.

Kryptowährungen

Erstmalige Äußerung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei Kryptowährungen (BFH-Urteil vom 14.02.2023 - IX R 3/22):

Im Streitfall hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen erworben und veräußert. Im Streitjahr 2017 erzielte er daraus bei einem Investment von rund 20.000 Euro einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro (!). Es kam zum Streit darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliegt. Dem Finanzamt hielt der Kläger entgegen, dass Kryptowährungen reine Computeralgorithmen seien und damit kein Wirtschaftsgut, dessen Handel der Steuer unterworfen werden könnte. Dieses Argument ließ der BFH aber nicht gelten. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen und betrifft neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbstständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und könnten auch direkt für Zahlungsvorgänge verwendet werden. Bei Kryptowährungen handelt es sich daher um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterfallen.

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023

Energetische Gebäudesanierung: Gasheizungen werden ab 2023 steuerlich nicht mehr gefördert

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen (§ 35c EStG) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ werden gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen allerdings ab 2023 nicht mehr gefördert.

Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend ist der Herstellungsbeginn. Begünstigte Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage. Welche Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ geregelt.

Quelle | Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, BGBl I 2022, S. 2414

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich

Wurde für die Anschaffung einer Mietimmobilie ein Gesamtkaufpreis gezahlt, muss dieser aufgeteilt werden. Denn die Anschaffungskosten für den Grund und Boden sind nicht abschreibungsfähig, die Kosten für den Gebäudeanteil allerdings schon. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Aufteilung grundsätzlich die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV vom 14.7.2021, BGBl I 2021, S. 2805) herangezogen werden kann. Die ImmoWertV enthält anerkannte Grundsätze für die Schätzung von Verkehrswerten von Grundstücken. Dabei stehen die – nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu wählenden – Wertermittlungsverfahren (Ertragswert-, Sachwert- und Vergleichswertverfahren) einander gleichwertig gegenüber.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.9.2022, Az. IX R 12/21, unter www.iww.de

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023

Pauschbeträge für berufliche Auslandsreisen ab 01.01.2023

Das Bundesfinanzministerium hat mit Datum vom 23.11.2022 (Az. IV C 5 - S 2353/19/10010:004) aktualisierte Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei beruflich und betrieblich veranlassten Auslandsreisen veröffentlicht.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 wurde der Grundentlastungsbetrag um 252 EUR auf 4.260 EUR pro Jahr erhöht.

Darüber hinaus kann der Entlastungsbetrag grundsätzlich auch im Jahr der Eheschließung oder Trennung zeitanteilig beansprucht werden.

Gesetzliche Änderung zum Pflege- unterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Voraussichtlich ab 01.07.2023 treten die neuen Regelungen des PUEG in Kraft.

Der Regierungsentwurf enthält unter anderem folgende Inhalte:

- Beitragssatz für die Pflegeversicherung (PV) erhöht sich zum 01.07.2023 von 3,05% auf 3,4%;
- Beitragssatz für den Arbeitgeber steigt von 1,525% auf 1,7%;
- PV-Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35% auf 0,6%;
- für Eltern werden gestaffelte Beitragssätze nach Anzahl der Kinder eingeführt. Demnach werden Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind entlastet.

Merke | Das Gesetzgebungsverfahren ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die vorgesehenen Inhalte können sich bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes zum Juli 2023 jederzeit noch ändern.

Nähere Infos folgen.

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Damit Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen Nachweise erbracht und (weitere) formale Voraussetzungen erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief.

Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben zulässig. Nach § 6 KassenSichV werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 1.1.2023 zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, obwohl der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Merke | Der Bewirtende kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Abseits von diesen Neuerungen werden „herkömmliche“ Bewirtungsbelege (z. B. rein maschinell oder handschriftlich erstellte Rechnungen) ab dem 1.1.2023 nur noch dann anerkannt, wenn der Bewirtungsbetrieb kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet. Das ist z. B. der Fall, wenn der Bewirtungsbetrieb eine offene Ladenkasse nutzt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter www.iww.de

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

1. Quartal 2023

GS Gleichmann & Schmidt StB PartG mbH

Kißlingweg 69
75417 Mühlacker
+49 7041 81419-0
info@gs-steuerkanzlei.de
www.gs-steuerkanzlei.de

IMPRESSUM

Das Rundschreiben erscheint einmal im Quartal für Mandanten und Geschäftsfreunde. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur eingeschränkt dargestellt werden und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Das Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Auch über die Inhalte dieses Rundschreibens hinaus stehen wir Ihnen jederzeit gerne für Fragen oder eine Beratung zur Verfügung.

Ihr Team der GS Steuerkanzlei